



Landeshauptstadt
München
**Referat für Bildung und
Sport**
Abteilung KITA
Zentrale
Gebührenstelle

Feinkonzept

Berechnung des maßgeblichen Einkommens im Rahmen der einkommensbezogenen Staffelung für die freigemeinnützigen und sonstigen Träger durch die städtische Gebührenstelle

Feinkonzept Projekt Ebb.odt

Version: V 1.2. __

Datum: 04.02.2015

Status: final

Erstellt von: RBS-KITA-SB-ZG

Review: RBS-KITA-SB-ZG

Änderungsnachweis

Datum	Erstellt von	Version	Aktivität
14.07.14	RBS-KITA-SB-ZG	0.1.	Entwurf
30.12.14	RBS-KITA-SB-ZG	0.2.	Aktualisierung und Präzisierung
09.01.15	RBS-KITA-SB-ZG	1.0.	Abgestimmte Version
02.02.15	RBS-KITA-SB-ZG	1.1.	Änderungen aus Beteiligungsverfahren
04.02.15	RBS-KITA-SB-ZG	1.2.	Anpassung S. 11, Übermittlung von Einkommensbelegen, in Absprache mit RBS-Recht und RBS-KB-S

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Stakeholder.....	4
3. Problemlage, Rahmenbedingungen.....	5
4. Ausgangslage.....	5
5. Ziele.....	6
6. Geschäftsprozesse/ Verfahrensablauf	6
7. Formularwesen.....	13
8. IT- Umsetzung	13
9. Schulungskonzept.....	14

1. Einleitung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat in der Vollversammlung vom 09.04.2014 beschlossen, ab dem 01.09.2015 die Berechnung des maßgeblichen Einkommens für Sorgeberechtigte, deren Kinder in Einrichtungen von freigemeinnützigen und sonstigen Trägern (nachfolgend aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur „Freie Träger“ genannt) im Rahmen der Münchner Förderformel untergebracht sind, durch die im Referat für Bildung und Sport angesiedelte Zentrale Gebührenstelle vornehmen zu lassen.

Weiterhin wurde festgelegt, dass eine unter der Leitung der Zentralen Gebührenstelle installierte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Freien Träger und aller am Verfahren beteiligten Stellen im Referat für Bildung und Sport, bis Ende August 2014 ein tragfähiges, abgestimmtes Feinkonzept zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses erarbeitet.

Dem Auftrag des Stadtrats wird mit dem vorliegenden fachlichen Feinkonzept Folge geleistet. Im Rahmen der Arbeit der Arbeitsgruppe bzw. des Abstimmungskreises ergaben sich erhebliche rechtliche Fragestellungen bzw. Abstimmungsbedarfe, die die Einbindung der Rechtsabteilung des Referats für Bildung und Sport erforderlich machten. Eine inhaltliche Abstimmung mit den Vertretern und Vertreterinnen der Freien Träger wurde am 18.12.2014 vorgenommen. Das Feinkonzept in der vorliegenden Version wurde zum 09.01.2015 fertiggestellt.

2. Stakeholder

Stakeholder sind alle Personen, die Interesse am Verlauf, bzw. am Ergebnis des Vorhabens haben, aber nicht operativ in den Ablauf der Einkommensberechnungen involviert sind.

Stakeholder
<i>Stadtrat der Landeshauptstadt München</i>
<i>RBS-Recht</i>
<i>RBS-Kommunales Bildungsmanagement</i>
<i>RBS-KITA-Geschäftsstelle-Zuschuss</i>
<i>RBS-KITA-Freie Träger</i>
<i>RBS-KITA-Geschäftsstelle Zentrale Verwaltung</i>
<i>RBS-KITA-Betriebssicherung</i>
<i>RBS-Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich (ZIB)</i>
<i>Personal- und Organisationsreferat</i>
<i>RBS-GL10 /GL 13</i>
<i>RBS-ZOE/ ÖA</i>

(RBS = Referat für Bildung und Sport)

3. Problemlage, Rahmenbedingungen

Der Stadtratsbeschluss vom 09.04.2014 enthielt die Festlegung, dass sicher zu stellen ist, dass die Zentrale Gebührenstelle rechtzeitig vor der geplanten offiziellen Übernahme der Aufgabe der Einkommensberechnung der Freien Träger zum 01.09.2015 mit den zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Räumen, Personal und technischem Equipment ausgestattet wird. Insbesondere wurde gefordert, dass der Zentralen Gebührenstelle Personal und Räume zum 01.01.2015 zur Verfügung stehen.

Auf Grund der Vorlaufzeiten in Stellenbesetzungsverfahren, durch Personalwechsel in der Zentralen Gebührenstelle und nicht zuletzt bedingt durch die sehr hohe Anzahl an Bewerbern/ Bewerberinnen kam es zu Verzögerungen bei der Personalzuschaltung. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das benötigte Personal voraussichtlich im 2. Quartal 2015 zur Verfügung stehen wird. Daraus resultierend verkürzt sich die geplante Einarbeitungszeit. Dennoch sollte es gelingen, die neuen MitarbeiterInnen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit so gut einzuarbeiten, dass diese die Ihnen übertragene Aufgabe in der erforderlichen Qualität wahrnehmen können.

Gemäß dem Stadtratsbeschluss wurden von der Zentralen Gebührenstelle sowohl eine Arbeitsgruppe (bestehend aus ausgewählten MitarbeiterInnen der Zentralen Gebührenstelle) als auch ein Abstimmungskreis (bestehend aus der Arbeitsgruppe sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Freien Träger und allen weiteren am Verfahren beteiligten Stellen) gebildet.

Alle Vertreterinnen und Vertreter des Abstimmungskreises besaßen das Legitimationsrecht der Trägerverbände bzw. der entsendenden Stellen. Es wurde vereinbart, dass die Trägerverbände innerhalb ihrer Verbandsstruktur eigenständig entscheiden, ob und in welchem Umfang die Protokolle der Arbeitskreissitzungen an den jeweiligen Träger bzw. an die Einrichtungen weitergegeben werden.

Weiter wurde vereinbart, dass originäre Zuständigkeiten der beteiligten Freien Träger und des Referats für Bildung und Sport von der Projektierung unberührt bleiben.

4. Ausgangslage

Die Zentrale Gebührenstelle ist bereits seit 1991 für die Gebührenfestsetzung der städtischen Kindertageseinrichtungen zuständig. Während dieser Zeit sammelte sich vor dem Hintergrund der verschiedenen rechtlichen Grundlagen ein gebündeltes und weitreichendes Fachwissen zur Einkommensberechnung an. Regelmäßig werden auch Schulungen und Informationsveranstaltungen an den städtischen Kindertageseinrichtungen zum Thema Gebührenberechnung abgehalten, da ein gut informiertes und kompetentes Personal an den Einrichtungen für eine qualitativ hochwertige Gebührenabrechnung unabdingbar ist.

Grundlage für die Durchführung der Einkommensberechnung für die Freien Träger im Rahmen der Münchner Förderformel ist die „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“ in der Fassung vom 02.07.2013 sowie die städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 31.07.2006.

Aufgrund der geplanten Verfahrensabläufe bei der Einkommensberechnung für die Freien Träger durch die Zentrale Gebührenstelle ist es erforderlich, die genannte Förderrichtlinie zu ändern. Ein entsprechender Beschlussentwurf soll dem Stadtrat der Landeshauptstadt voraussichtlich im April 2015 vorgelegt werden (siehe auch Punkt 6, Geschäftsprozesse/Verfahrensablauf).

Eine weitere Modifizierung bzw. Angleichung der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“ wird im Rahmen der geplanten Neufassung der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (voraussichtlich ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017) erforderlich werden.

5. Ziele

Ziel des Projektes ist die Berechnung des maßgeblichen Einkommens der Sorgeberechtigten und die Verbescheidung gegenüber dem Träger der Einrichtung und den Sorgeberechtigten (in Abdruck) ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2015/2016. Im Hinblick auf die Endabrechnung im Bereich der Münchner Förderformel durch den Bereich „Zuschuss“ innerhalb der Abteilung KITA im RBS und die Rechtsstellung zwischen Trägern und Sorgeberechtigten sollen die Berechnungen des maßgeblichen Einkommens bis spätestens 30. Juni eines laufenden Kindertageseinrichtungsjahres allen betroffenen Einrichtungen bzw. Trägern und Sorgeberechtigten (in Abdruck) bekanntgegeben werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Anträge auf Einkommensberechnung zeitnah im Rahmen der Anmeldung gestellt und die erforderlichen Einkommensnachweise vollständig vorgelegt werden.

6. Geschäftsprozesse/ Verfahrensablauf

6.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Einkommensberechnung für die Freien Träger im Rahmen der Münchner Förderformel ist die „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“. Wie bereits unter Punkt 4 („Ausgangslage“) beschrieben, wird die modifizierte Richtlinie (voraussichtlich im April 2015) dem Stadtrat vorgelegt. Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses werden nachfolgend die für die Einkommensberechnung maßgeblichen elementaren Regelungen (Punkt 3 – Ermäßigung der Elternentgelte sowie Punkt 4 – Pflichten des Trägers) aufgeführt:

Aus der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (*in kursiver Schrift*):

3. Ermäßigung der Elternentgelte

Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) und ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Zu jedem Antrag sind von den Sorgeberechtigten Belege der für die Einkommensberechnung maßgeblichen Einkünfte (auch als Einkommen bezeichnet) beim Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Zentrale Gebührenstelle vorzulegen. Maßgeblich sind die Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten und des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Es gelten die Festlegungen unter Ziffer 3.6. zur Definition der Einkünfte.

Der Träger ermäßigt die Elternentgelte aufgrund der durch das Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Zentrale Gebührenstelle mit Bescheid festgestellten Höhe des anrechenbaren Einkommens. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Kopie des Feststellungsbescheides.

3.1. Verpflichtung des Trägers zur Stellung eines Antrags auf Einkommensberechnung

Wenn von den Sorgeberechtigten gewünscht wird, dass die Elternentgelte unter den Höchstsatz der stundenbezogenen Staffelung hinaus ermäßigt werden, hat der Träger der Einrichtung im Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Zentrale Gebührenstelle einen Antrag auf Einkommensberechnung zu stellen.

Durch den Träger ist von den Sorgeberechtigten die auf dem Antragsformular vorgegebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Einkommensberechnung und Erstellung eines Feststellungsbescheides gegenüber dem Träger einzuholen.

Im Fall der Verweigerung oder des Widerrufs der datenschutzrechtlichen Einwilligung durch die Sorgeberechtigten kann eine Einkommensberechnung durch das Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Zentrale Gebührenstelle nicht durchgeführt und ein Feststellungsbescheid gegenüber dem Träger nicht erstellt werden mit der Folge, dass die Elternentgelte nicht ermäßigt werden können.

3.2. Nachweis der Einkünfte des Vorvorjahres (Regelberechnung)

Maßgeblich für die Einkommensberechnung nach Ziffer II. 3. sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind (Regelberechnung nach den Einkünften des Vorvorjahres).

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie die Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Regelberechnung sowie von Nachweisen maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträgen auf Regelberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

Im Rahmen der Regelberechnung ist eine Selbsteinschätzung der Einkünfte des Vorvorjahres nicht möglich. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens mittels Feststellungsbescheid erfolgt erst dann, wenn die maßgeblichen Antragsunterlagen tatsächlich vollständig vorgelegt werden, sie gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

3.3. Nachweis aktuell niedriger Einkünfte (Vergleichsberechnung)

Sofern im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr im Vergleich zu den unter Ziffer 3.2. festgelegten Einkünften des Vorvorjahres (Regelberechnung) eine dauernde Verringerung der jährlichen Gesamteinkünfte um mindestens 10.000 € festzustellen ist, können für die Einkommensberechnung auf Antrag die aktuellen Einkünfte herangezogen werden (Vergleichsberechnung). Maßgeblich sind die im Zeitraum des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) voraussichtlich erzielten aktuellen Einkünfte, welche zunächst durch geeignete Belege glaubhaft zu machen sind, gegebenenfalls auch mittels einer Selbsteinschätzung.

Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens im Rahmen der Vergleichsberechnung erfolgt erst, wenn die maßgeblichen Nachweise der Einkünfte des Vorjahres vollständig vorgelegt werden und erfolgt dann bis zur Vorlage vollständiger Nachweise vorläufig. Sie gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

Der Antrag auf Vergleichsberechnung und die zum Zweck der Vergleichsberechnung benötigten Nachweise der Einkünfte des Vorjahres sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist). Die Ausführungen unter Ziffer 3.2. zur Fristenregelung (Ausschlussfrist und Vorlagefrist) sowie zum Ausschluss einer Selbsteinschätzung gelten entsprechend.

Die Nachweise maßgeblicher aktueller Einkünfte sind vollständig bis spätestens zum 31.01. des auf das Kindertageseinrichtungsjahres zweiten folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Vergleichsberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, sowie von Nachweisen maßgeblicher aktueller Einkünfte, die nach der jeweils genannten Frist eingehen, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit jeweiligem Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise maßgeblicher aktueller Einkünfte bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr zweiten folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

3.4. Nachweis aktueller Jahreseinkünfte bis 15.000,- €

Sofern im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr nur maßgebliche aktuelle Gesamteinkünfte bis jährlich 15.000,- € bezogen werden, wird das Elternentgelt in voller Höhe erstattet. Maßgeblich sind die im Zeitraum des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) voraussichtlich erzielten aktuellen Einkünfte, welche zunächst durch geeignete Belege glaubhaft zu machen sind, gegebenenfalls auch mittels einer Selbsteinschätzung. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens aufgrund aktueller Jahreseinkünfte bis 15.000,- € erfolgt bis zur Vorlage vollständiger Nachweise vorläufig und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

Der Antrag auf Einkommensberechnung und die Nachweise maßgeblicher aktueller Jahreseinkünfte bis 15.000,- € sind vollständig bis spätestens zum 31.01. des auf das Kindertageseinrichtungsjahres zweiten folgenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Einkommensberechnung sowie von Nachweisen maßgeblicher aktueller Jahreseinkünfte bis 15.000,- €, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträgen auf Einkommensberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise maßgeblicher aktueller Jahreseinkünfte bis 15.000,- € bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr zweiten folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist).

Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

3.5. Nachweis bei aktuellem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sofern im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08.) aktuell regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II (Arbeitslosengeld II) oder Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden, wird das Elternentgelt für den Zeitraum des tatsächlichen Bezugs der genannten Sozialleistungen in voller Höhe erstattet. Der Bezug der genannten Sozialleistungen ist zunächst durch geeignete Belege glaubhaft zu machen. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens aufgrund des aktuellen Bezugs der genannten Sozialleistungen erfolgt bis zur Vorlage vollständiger Nachweise vorläufig und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

Der Antrag auf Einkommensberechnung und die Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahres folgenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Einkommensberechnung sowie von Nachweisen über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträgen auf Einkommensberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet.

Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

3.6. Definition der Einkünfte

Als Einkünfte (Einkommen) im Sinne der Ziffer II. 3. dieser Richtlinie gelten:

a) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gemäß dem Einkommensteuerbescheid sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG erfassten Einkünften und Leistungen. § 2 Abs. 5a EStG findet keine Anwendung.

Bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß elektronischer Lohnsteuerbescheinigung abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a EStG.

b) Bei Personen mit Einkünften, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, auch die nicht zu einem Progressionsvorbehalt führenden Einkünfte und Leistungen.

c) Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld) sowie ähnliche Leistungen, z.B. Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, etc., soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) bis b) enthalten sind.

d) Regelmäßig wiederkehrende Bezüge und Zuwendungen (z.B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Zuschussleistungen nach dem BAföG, etc.), soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) bis c) enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz und das (Landes-)Erziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.

3.7. Anpassung der Elternverträge bzgl. Ausschlussfristen durch den Träger

Durch den Träger sind die unter den Ziffern 3.2. bis 3.5. jeweils definierten Regelungen zu den Ausschlussfristen in den Verträgen gegenüber den Eltern festzulegen.

4. Pflichten des Einrichtungsträgers

Die Einrichtungsträger legen vor Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) bzw. erstmals ab dem Monat des Eintritts in die Münchner Förderformel eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte nach den Vorgaben dieser Richtlinie und gemäß der Vorgaben zu den Elternentgelten Ziffer 3.9 und Ziffer 3.10 der Münchener Förderformel fest und teilen diese der Landeshauptstadt München mit. Diese einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt mindestens für ein Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) bzw. ab dem Monat des Eintritts in die Münchner Förderformel. Eine Änderung ist nur vor Beginn eines neuen Kindertageseinrichtungsjahres zulässig.

Die Träger der Einrichtungen setzen die Elternentgelte der Sorgeberechtigten gemäß dieser Richtlinie fest. Die Träger sind verpflichtet die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Die Träger sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Elternentgelte Verantwortlichen in der Thematik Festsetzung der Elternentgelte schulen zu lassen. Die Schulungen werden durch die Landeshauptstadt München ohne Erhebung von Teilnahmebeiträgen durchgeführt.

Im Rahmen der Beantragung und Endabrechnung zur Differenzförderung sind alle Kinder der Einrichtung mit Ausnahme der Gastkinder, in den dafür zur Verfügung gestellten Berechnungstabellen zwingend aufzuführen.

6.2. Verfahrensablauf

In der praktischen Umsetzung stellt sich das Verfahren wie folgt dar:

Allen Kindertageseinrichtungen von Freien Trägern, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, wird über ihre Träger ein von der Zentralen Gebührenstelle entwickeltes Informationsblatt für die Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, das die grundsätzlichen Regelungen und Verfahrensabläufe zur Einkommensberechnung enthält.

Wenn die Sorgeberechtigten eine einkommensabhängige Ermäßigung ihrer Elternentgelte wünschen, so wenden sie sich direkt an die Einrichtung bzw. den Träger der Einrichtung.

Neben „flächendeckenden“ Schulungsmaßnahmen zum neuen Verfahren für die MitarbeiterInnen der Freien Träger (siehe auch Punkt 9, „Schulungskonzept“) steht die Zentrale Gebührenstelle den Trägern bereits im Vorfeld und auch zukünftig bei telefonischen und schriftlichen (E-Mail) Anfragen sowie auch in persönlichen Gesprächen vor Ort in bewährter Weise als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der Träger bzw. die Einrichtung stellt im Rahmen der Antragstellung auf Differenzförderung jeweils auch einen Antrag auf Einkommensberechnung (falls die Sorgeberechtigten dies wünschen). Auf dem von der Zentralen Gebührenstelle zur Verfügung gestellten Antragsformular (das, ebenso wie das Informationsblatt für jedes Kindertageseinrichtungsjahr aktualisiert wird) vermerkt der Träger jeweils die für die Einkommensberechnung relevanten Daten des betreffenden Kindes. Weiter holt der Träger auf dem Antragsformular von den Sorgeberechtigten deren personenbezogene Daten sowie die Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung dieser Daten ein. Mit ihrer Unterschrift ermächtigen die Sorgeberechtigten die Zentrale Gebührenstelle, diese bzgl. evtl. noch benötigter Einkommensunterlagen zu kontaktieren, die übermittelten Daten zur Einkommensberechnung zu verwenden und einen entsprechenden Bescheid mit Einkommensberechnung gegenüber dem Träger der Einrichtung und in Abdruck für die Sorgeberechtigten zu erstellen.

Liegt keine von den Eltern unterschriebene Einwilligungserklärung vor, so kann eine Einkommensberechnung durch die Zentrale Gebührenstelle nicht erfolgen und die Sorgeberechtigten müssen in der Folge die ihren Buchungszeiten entsprechenden regulären Elternentgelte gemäß der Münchner Förderformel bezahlen.

Die Einrichtung bzw. der Träger übersendet den Antrag, der für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen ist, an die Zentrale Gebührenstelle. Die Belege sind durch die Sorgeberechtigten direkt an die Zentrale Gebührenstelle zu übermitteln. Werden stattdessen von den Sorgeberechtigten Einkommensbelege mit Zustimmung des Trägers beim Träger bzw. bei der Einrichtung abgegeben, so werden diese vom Träger (ggf. zusammen mit dem Antrag auf Einkommensberechnung) an die Zentrale Gebührenstelle weitergeleitet.

Auf Grund der o. g. Einwilligungserklärung fordert die Zentrale Gebührenstelle ggf. fehlende maßgebliche Einkommensbelege von den Sorgeberechtigten nach. Die Nachfrage bei unvollständigen Antragsunterlagen erfolgt ebenfalls durch die Zentrale Gebührenstelle.

Die Sorgeberechtigten ihrerseits senden angeforderte Unterlagen direkt an die Zentrale Gebührenstelle. Die Zuleitung von Einkommensbelegen an die Zentrale Gebührenstelle soll flexibel gehandhabt werden, sie erfolgt entweder auf dem Postweg, per Fax oder persönlich. Sicherzustellen ist, dass die Unterlagen der Zentralen Gebührenstelle nicht mehrfach, insbesondere auf unterschiedlichen Übermittlungswegen, zugeleitet werden.

Werden von den Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zentrale Gebührenstelle keine oder nicht ausreichende Einkommensnachweise vorgelegt, so wird der Träger durch die Zentrale Gebührenstelle darüber informiert.

Bei Fragen zur Beleganforderung sowie bei Fragen zur Einkommensberechnung steht die Zentrale Gebührenstelle den Sorgeberechtigten als Ansprechpartner zur Verfügung.

Eine Einkommensberechnung durch die Zentrale Gebührenstelle kann erst erfolgen, wenn die maßgeblichen Einkünfte der Sorgeberechtigten im erforderlichen Umfang nachgewiesen wurden. Dies sind im Regelfall die Einkünfte des Vorjahres (siehe Punkt 3.2. der o. a. Richtlinie).

Eine Berücksichtigung aktueller Einkünfte ist möglich:

- a) im Falle einer Vergleichsberechnung (siehe Punkt 3.3. der Richtlinie)
- b) bei aktuellen Jahreseinkünften bis 15.000 € (siehe Punkt 3.4. der Richtlinie)
- c) bei einem aktuellen Bezug von regelmäßiger Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 ff. SGB XII) oder von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (nach § 19 SGB II) oder Sozialgeld (siehe Punkt 3.5. der Richtlinie). Ein aktueller Bezug dieser Sozialleistungen führt in der Folge zu einer Befreiung vom Elternentgelt.

In allen drei o. g. Fallkonstellationen erfolgt die Feststellung des Einkommens vorläufig und der

Träger nimmt in der Folge auch eine vorläufige Ermäßigung der Elternentgelte vor. Eine endgültige Einkommensberechnung kann in diesen Fällen erst nach Vorlage der maßgeblichen Einkommensunterlagen erfolgen.

Individuell an die jeweiligen Ermäßigungstatbestände angepasste Ausschlussfristen (28.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bzw. 31.01. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr zweiten folgenden Jahres) gewährleisten einen Abschluss des Verfahrens zur Einkommensfeststellung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen.

Die genannten Ausschlussfristen sind aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrensbeschleunigung in den Betreuungsverträgen zwischen Trägern und Sorgeberechtigten festzulegen.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu den o. g. Ausschlussfristen Nachweise maßgeblicher Einkünfte direkt beim Träger eingereicht werden, so ermöglichen spezielle Vorlagefristen (07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bzw. 07.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr zweiten folgenden Jahres) dem Träger, alle durch die Sorgeberechtigten innerhalb der jeweiligen Ausschlussfrist beim Träger eingereichten Antragsunterlagen bei der Landeshauptstadt München vorzulegen.

Am Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) informiert die Zentrale Gebührenstelle die Träger schriftlich über Fälle mit einer vorläufigen Einkommensberechnung, die auf Grund fehlender maßgeblicher Einkommensbelege noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten. Von einer vorläufigen Einkommensberechnung betroffene Sorgeberechtigte werden ca. 2 Monate nach Ablauf des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres (ca. 31.10.) durch die Zentrale Gebührenstelle mit Hinweis auf die jeweilige Ausschlussfrist aufgefordert, fehlende maßgebliche Einkommensbelege nachzureichen.

Unmittelbar nach Abschluss der individuellen Einkommensberechnung durch die Zentrale Gebührenstelle wird dem Träger die Höhe des anrechenbaren Einkommens mittels Feststellungsbescheid (mit Drittwirkung gegenüber den Sorgeberechtigten) mitgeteilt. Erst auf Grund dieser Einkommensfeststellung ermäßigt der Träger die jeweiligen Elternentgelte; bis dahin kann der Träger das gemäß der MFF-Richtlinie reguläre Elternentgelt geltend machen. Im Feststellungsbescheid muss die Einkommensberechnung nachvollziehbar sein und die Höhe des Einkommens konkret beziffert werden.

Die Bekanntgabe der Feststellungsbescheide (gegenüber den Trägern und in Abdruck gegenüber den Sorgeberechtigten erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben sowie interner Dienstanweisungen der Landeshauptstadt München ausschließlich auf dem Postweg.

Rückfragen zur bzw. Einwendungen gegen die Einkommensfeststellung können direkt bei der Zentralen Gebührenstelle erfolgen.

Die Festsetzung der Elternentgelte auf Grundlage des von der Zentralen Gebührenstelle ermittelten maßgeblichen Einkommens sowie unter Berücksichtigung weiterer rechtlicher Vorgaben (wie z. B. die „Drittkinderermäßigung“ oder das kostenreduzierte letzte Kindertageseinrichtungsjahr vor der Einschulung) ist originäre Aufgabe der Freien Träger.

Werden von den Sorgeberechtigten keine oder unvollständige Nachweise über das maßgebliche Einkommen vorgelegt, so kann eine Einkommensberechnung durch die Zentrale Gebührenstelle nicht erfolgen. In der Folge macht der Träger das gemäß der MFF-Richtlinie reguläre Elternentgelt geltend.

Im Fall eines Vorgehens der Sorgeberechtigten gegen die Forderung eines aufgrund einer fehlerhaften Einkommensberechnung fehlerhaft festgelegten Elternentgelts durch den Freien Träger bedarf es einer Korrektur des zugrundeliegenden Feststellungsbescheids. Bei einer erfolgreichen Klage kann es zu einer etwaigen (zivilrechtlichen) Haftung der Landeshauptstadt München kommen.

7. Formularwesen

Für die Bearbeitung der oben genannten Geschäftsprozesse wurden folgende Formulare erstellt:

1. Antrag auf Einkommensberechnung inkl. datenschutzrechtliche Einverständniserklärung
2. Feststellungsbescheid
3. Informationsschreiben
4. Schulungsunterlagen

8. IT- Umsetzung

Grundsätzlich ist für die Einkommensberechnung ein DV-Verfahren erforderlich. Obwohl dieses IT-Verfahren zwischenzeitlich in die Vorhabensplanung aufgenommen wurde und voraussichtlich aufgrund frei werdender Ressourcen bei [IT@M](#) bereits im Jahr 2015 an den entsprechenden Anforderungen gearbeitet werden kann, ist mit einem Effektivbetrieb erst ca. ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 zu rechnen.

Trotzdem kann durch provisorische Maßnahmen (Einsatz einfacher DV-Programme wie „Calc“ oder „Writer“) die Übernahme der Einkommensberechnung durch die Zentrale Gebührenstelle übergangsweise gewährleistet werden. In Einzelfällen können anfängliche Verzögerungen bei der Bescheiderstellung gerade im ersten Kindertageseinrichtungsjahr (2015/2016) allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

9. Schulungskonzept

9.1. Ausgangssituation

Durch die Übernahme der Berechnung des maßgeblichen Einkommens für Sorgeberechtigte, deren Kinder bei Einrichtungen von freigemeinnützigen und sonstigen Trägern im Rahmen der Münchner Förderformel untergebracht sind, durch die Zentrale Gebührenstelle ab September 2015, ergeben sich deutliche Arbeitserleichterungen für das Personal der Freien Träger.

Trotzdem ist zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Elternentgeltsberechnung eine intensive Schulung des Personals der Freien Träger unerlässlich. Die Vertreter der Freien Träger wurden deshalb bereits im Vorfeld der Erstellung dieses Konzeptes gebeten, die Teilnehmer zu benennen, die in ihrem jeweiligen Bereich für die Festsetzung der Elternentgelte zuständig sind bzw. zumindest in der Elternberatung beschäftigt sind. Als zu schulendem Personenkreis ist von etwa 200 TeilnehmerInnen auszugehen.

Bereits Mitte des Jahres 2014 wurden die VertreterInnen der Freien Träger gebeten, die konkreten TeilnehmerInnen aus dem jeweiligen Bereich mit Name, Vorname und E-Mail-Adresse zu melden oder zumindest die Anzahl der zu schulenden Personen zu beziffern.

Die angebotenen Schulungsveranstaltungen für die MitarbeiterInnen der Freien Träger werden im März/April 2015 (12. bis 13. KW sowie 16. bis 17. KW) stattfinden. Optional werden noch in der KW 19 und/oder KW 21 (Mai 2015) Nachschulungstermine angeboten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Informationsveranstaltungen werden vorab in Gruppen (bis zu maximal 40 Personen) eingeteilt und zu den entsprechenden Terminen per E-mail eingeladen.

Die Informationsveranstaltungen werden ca. einen halben Tag dauern und in den Konferenzräumen im Hauptgebäude des RBS in der Bayerstr. 28 stattfinden.

Vom Stadtrat der Landeshauptstadt München wurden im Zusammenhang mit der neuen Aufgabe der Zentralen Gebührenstelle in einem ersten Schritt insgesamt 10 Stellen genehmigt. Dieses Personal sollte eigentlich bereits zu Beginn des Jahres 2015 zur Verfügung stehen, wird aber mehrheitlich erst im 2. Quartal 2015 seine Tätigkeit aufnehmen können und wird dann entsprechend rasch und intensiv ebenfalls in die Materie eingearbeitet.

9.2. Schulungsinhalte

Der zu schulende Personenkreis wird grundsätzlich über die in der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte enthaltenen Regelungen informiert.

Insbesondere die korrekte Anwendung der maßgeblichen Regelungen (z. B. zum Begriff der Einkünfte, zur vorläufigen Ermäßigung, zu den erforderlichen Einkommensnachweisen, zur Drittkinderermäßigung etc.) wird intensiv geschult.

Die Kolleginnen und Kollegen der Zentralen Gebührenstelle, die direkt in der Einkommensberechnung eingesetzt werden sollen, werden die in der Zentralen Gebührenstelle für GebührensachbearbeiterInnen vorgesehene Einarbeitung (allerdings in komprimierter Form) durchlaufen. Dabei werden auch in gesonderten Terminen zusätzlich die Besonderheiten der Münchner Förderformel detailliert vermittelt.

Auch die bereits in der Gebührenfestsetzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zentralen Gebührenstelle werden intensiv in den rechtlichen Details und in den Verfahrensabläufen der Einkommensberechnung gemäß Münchner Förderformel unterwiesen.

Die Zentrale Gebührenstelle entwickelt ein Handout zur Thematik, das allen TeilnehmerInnen ausgehändigt wird. Zudem erhalten die TeilnehmerInnen genaue Kontaktdaten der Zentralen Gebührenstelle, so dass sie auch nach Abschluss der Schulungen bei der täglichen Arbeit vor Ort bei Fragen und Beratungsbedarf konkrete Ansprechpartner haben.

9.3. Detailplanung

Inhaltliche Vorbereitung der Schulungen und Informationsveranstaltungen; Erstellung der Schulungsunterlagen	
Zeitraum	12.01. - 30.01.2015
Beteiligte	RBS-KITA-SB-ZG

Präzisierung der Abfrage der TeilnehmerInnen bei den Freien Trägern, Raumplanung und Einteilung der Gruppen und Dozenten, Erstellen der Einladungen	
Zeitraum	01.02. 2015 – 27.02.2015
Beteiligte	RBS-KITA-SB-ZG

9.3.1. Informationsveranstaltungen für die TeilnehmerInnen der Freien Träger	
Beschreibung	Durchführung der halbtägigen Informationsveranstaltungen für den von den Freien Trägern gemeldeten Personenkreis in Gruppen bis zu 40 Personen
Zeitraum	16.03. - 27.03.2015, 13.04. - 24.04.2015, sowie optional KW 19 und/oder 21 (Mai 2015)
Beteiligte	RBS-KITA-SB-ZG,
Sonst. Ressourcen	Konferenzräume Bayerstr. 28
Besonderheit:	Zur Sicherstellung des geplanten Ablaufs der Schulungsmaßnahmen können weitere erfahrene MitarbeiterInnen der ZG hinzugezogen werden.

9.3.2. Schulungen für die Zentrale Gebührenstelle (neues und bereits vorhandenes Personal)	
Beschreibung	Die in der Einkommensberechnung für die Freien Träger eingesetzten SachbearbeiterInnen werden analog des Einarbeitungskonzeptes der Zentralen Gebührenstelle betreut. Das Einarbeitungskonzept wird jedoch auf drei Monate verkürzt und speziell auf die in Bezug auf die MFF benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten abgestimmt.
Zeitraum	02.03. – 31.05.2015
Beteiligte	RBS-KITA-SB-ZG, fachliche Paten, Gruppenleitungen und Sonder-sachbearbeiterInnen von RBS-KITA-SB-ZG